

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 227/2019-13

17. Juni 2020

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
Dr. Claudia KAHR,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Dr. Bernhard MITTERMÜLLER
als Schriftführer,

über den Antrag der 1. *****, *****,
*****, und der 2. *****, *****,
*****, *****, beide vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig
Hainz Rechtsanwälte GmbH, Gauermannngasse 2, 1010 Wien, auf Aufhebung
mehrerer Bestimmungen des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfall-
wirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I 102 idF
BGBl. I 71/2019 in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140
Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg
hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren
zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf
die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl.
VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin
ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der
Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist
(VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Der Antrag behauptet die Verfassungswidrigkeit mehrerer Bestimmungen des
AWG 2002, BGBl. I 102/2002 idF BGBl. I 71/2019, im Zusammenhang mit dem
Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020.

Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtsho-
fes zum rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (zB
VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002; VfGH 26.2.2018, G 122/2017) lässt das Vor-
bringen des Antrages die behaupteten Verfassungswidrigkeiten als so wenig
wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:

Der Gesetzgeber handelt nicht unsachlich, wenn er auf Grund unionsrechtlicher
Vorgaben und der hohen Bedeutung des Umweltschutzes (vgl. zB

VfSlg. 12.009/1989, 20.185/2017) das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen verbietet, zumal gewisse umweltschonende Tragetaschen vom Verbot ausgenommen sind. Es ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten, Produkte zu dem Zweck herzustellen, dass diese in weiterer Folge dem Recyclingkreislauf zugeführt werden können.

Der Verfassungsgerichtshof kann vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung zum Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 B-VG (vgl. zB VfSlg. 8395/1978, 14.644/1996, 15.447/1999, 16.137/2001 und 18.738/2009) auch nicht erkennen, dass die Ausnahmeregelung des § 13k AWG 2002 zu unbestimmt wäre.

Der durch das Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen bewirkte Eingriff in das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art. 6 StGG ist verhältnismäßig, denn die durch die Regelung verfolgte gesundheits- und umweltpolitische Zielsetzung überwiegt die Schwere des Eingriffs in die Rechte von Personen, die Kunststofftragetaschen herstellen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Prozessvoraussetzungen hin geprüften – Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 17. Juni 2020

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. MITTERMÜLLER